

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt:

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2422/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2423/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2424/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2425/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2426/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2427/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen 15
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2428/90 der Kommission vom 21. August 1990 betreffend die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1851/90 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China ... 16
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2429/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sowie der auf das Wirtschaftsjahr 1989/90 zu übertragenden Menge 18

* Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Erzeugung von zu trocknenden Trauben bestimmter Sorten zu gewährenden Beihilfe	20
* Verordnung (EWG) Nr. 2431/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter Sultaninen, Korinthen und Moscatel zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Korinthen im Wirtschaftsjahr 1990/91	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2432/90 der Kommission vom 21. August 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	23

II. Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

90/443/EGKS :

* Empfehlung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Aufhebung der Empfehlungen betreffend handelspolitische Maßnahmen in bezug auf die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland von Kohle aus dritten Ländern	24
--	----

90/444/EGKS :

* Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Ermächtigung Spaniens, Steinkohle mit Ursprung in einem Drittland, die vor der Einfuhr bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführt worden ist, vorübergehend von der Gemeinschaftsbehandlung auszuscheiden	26
---	----

90/445/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Türkei	28
--	----

90/446/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1990 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/32.688 Konsortium ECR 900)	31
---	----

90/447/Euratom :

* Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1990 über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Königreich Schweden über Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	35
Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Königreich Schweden über Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2422/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 20. August 1990 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	36,66	143,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	36,66	143,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	14,02	184,44 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	14,02	184,44 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	21,81	154,54
1001 90 99	21,81	154,54
1002 00 00	47,31	125,74 ⁽⁶⁾
1003 00 10	38,54	137,64
1003 00 90	38,54	137,64
1004 00 10	30,18	122,67
1004 00 90	30,18	122,67
1005 10 90	36,66	143,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	36,66	143,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	53,63	154,41 ⁽⁴⁾
1008 10 00	38,54	55,52
1008 20 00	38,54	104,56 ⁽⁴⁾
1008 30 00	38,54	11,94 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	38,54	11,94
1101 00 00	43,70	229,53
1102 10 00	79,41	189,21
1103 11 10	34,80	298,95
1103 11 90	47,01	247,71

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2423/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. August 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0	0	1,33
0712 90 19	0	0	0	1,33
1001 10 10	0	2,38	2,38	2,38
1001 10 90	0	2,38	2,38	2,38
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	1,32
1004 00 90	0	0	0	1,32
1005 10 90	0	0	0	1,33
1005 90 00	0	0	0	1,33
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	19,85	19,85	29,77
1008 90 90	0	19,85	19,85	29,77
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2424/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 30. Juli 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁴⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprä-

mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämielfähig erklärt worden sind, in der am 30. Juli 1990 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 30. Juli 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 73,257 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 30. Juli 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. Juli 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse ⁽¹⁾
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	34,431	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	73,257	0
0204 21 00	73,257	0
0204 50 11		0
0204 22 10	51,280	
0204 22 30	80,583	
0204 22 50	95,234	
0204 22 90	95,234	
0204 23 00	133,328	
0204 30 00	54,943	
0204 41 00	54,943	
0204 42 10	38,460	
0204 42 30	60,437	
0204 42 50	71,426	
0204 42 90	71,426	
0204 43 00	99,996	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	95,234	
0210 90 19	133,328	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	95,234	
— ohne Knochen	133,328	

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2425/90 DER KOMMISSION
vom 21. August 1990
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8, Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2352/89 ⁽⁴⁾, wurde der Feuchtigkeitsgehalt festgelegt, den Weintrub bei seiner Lieferung zur Brennerei aufweisen muß. Nach Artikel 6 derselben Verordnung gilt in den Weinwirtschaftsjahren nach dem von 1989/90 ein höherer Prozentsatz, um so die Einhaltung der aus Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erwachsenden Verpflichtungen für den Fall besser gewährleisten zu können, daß die Destillation durch die Unterkontrollestellung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung ersetzt wird. Da heute, insbesondere wegen der angewandten

unterschiedlichen Herstellungstechniken, ungleiche Voraussetzungen bestehen, kann noch kein endgültiger Grenzwert festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 wird das Datum „31. August 1990“ durch das Datum „31. August 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 54.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2426/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vom 27.
Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung
(EWG) Nr. 1725/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3368/88 ⁽⁴⁾, muß
Magermilchpulver im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der
vorgenannten Verordnung den Definitionen des Artikels
1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/89 ⁽⁶⁾,
entsprechen und darf keinerlei Zusatz erhalten haben.

Der betrügerische Molkenpulverzusatz zu Magermilch für
die Erzeugung von Magermilchpulver oder zu Mager-
milchpulver selbst ist ein Verstoß gegen die vorgenannten
Bestimmungen. Da es kein amtliches Gemeinschaftsver-
fahren für den Nachweis von Molkenpulver in möglicher-
weise Buttermilchpulver enthaltendem Magermilchpulver
gibt, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 auch
keine spezifischen Vorschriften für den Nachweis von
Molkenpulver vorgesehen. Unlängst jedoch wurde ein
Analyseverfahren für den Nachweis von Labmolke

entwickelt. Dieses Verfahren sollte für die Zwecke der
vorgenannten Verordnung vorgeschrieben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 10 Absatz 3 erster Unterabsatz wird
folgender Satz angefügt :
„Betreffen diese Kontrollen Magermilchpulver, das als
solches oder in Form einer Mischung verwendet
werden soll, so ist für den Nachweis von Labmolke das
Verfahren des Anhangs IV zu verwenden.“
2. Anhang I Punkt A Nummer 2 Buchstabe j) erhält
folgende Fassung :
„j) andere und namentlich Sauermolke, soweit deren
Nachweis durch die einzelstaatlichen Behörden
vorgeschrieben ist.“
3. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang IV
angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 29. 10. 1988, S. 50.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 7.

ANHANG

„ANHANG IV

**BESTIMMUNG VON LABMOLKENPULVER IN MAGERMILCHPULVER
UND MISCHUNGEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1725/79**

1. **Zweck :** Nachweis des Zusatzes von Labmolkenpulver zu
 - a) Magermilchpulver im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 und
 - b) Mischungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79.
2. **Referenzverfahren :** Internationale Norm ISO 707
Milch und Milcherzeugnisse : Probenahmeverfahren gemäß den Leitlinien des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 625/78.
3. **Begriff**
Unter dem Gehalt an Labmolkenpulver wird der nach diesem Verfahren bestimmte Massenanteil in Prozent verstanden.
4. **Kurzbeschreibung**
Bestimmung des Gehalts an Glycomakropeptid A gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 625/78. Proben mit positivem Ergebnis werden mit dem HPLC-Verfahren (Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigchromatographie) auf Glycomakropeptid A untersucht. Das Ergebnis wird im Vergleich zu Standardproben aus molkefreiem und molkehaltigem Magermilchpulver mit bekanntem Gehalt ausgewertet. Labmolkenpulver gilt als nachgewiesen, wenn das Ergebnis größer ist als 1 % Massenanteil.
5. **Reagenzien**
Alle Reagenzien müssen von anerkannt analysenreiner Qualität sein. Bei dem verwendeten Wasser handelt es sich um destilliertes Wasser oder Wasser eines mindestens gleichwertigen Reinheitsgrads. Die Reinheit von Acetonitril muß den Anforderungen der Spektroskopie bzw. der HPLC genügen.
Die für das Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 erforderlichen Reagenzien sind im Anhang V der genannten Verordnung aufgeführt.
Reagenzien für die Umkehrphasen-HPLC :
 - 5.1. *Trichloressigsäurelösung*
240 g Trichloressigsäure (CCl_3COOH) werden in Wasser gelöst und auf 1 000 ml aufgefüllt.
 - 5.2. *Elutionsmittel A und B*
Elutionsmittel A : 150 ml Acetonitril (CH_3CN), 20 ml Isopropanol ($\text{CH}_3\text{CHOHCH}_3$) und 1,00 ml Trifluoressigsäure (TFA, CF_3COOH) werden mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt. Elutionsmittel B : 550 ml Acetonitril, 20 ml Isopropanol und 1,00 ml Trifluoressigsäure (TFA) werden mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt. Vor der Verwendung wird die Elutionslösung durch ein Membranfilter mit 0,45 µm Porendurchmesser filtriert.
 - 5.3. *Konservierung der Säule*
Nach den Analysen wird die Säule mit Elutionsmittel B (über einen Gradienten) und danach mit Acetonitril (über einen Gradienten in 30 Minuten) gespült. Die Säule wird in Acetonitril aufbewahrt.
 - 5.4. *Standardproben*
 - 5.4.1. Magermilchpulver entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 (d. h. [0]).
 - 5.4.2. Dasselbe Magermilchpulver versetzt mit 5 % Massenanteil Labmolkenpulver der Standardzusammensetzung (d. h. [5]).
 - 5.4.3. Dasselbe Magermilchpulver versetzt mit 50 % Massenanteil Labmolkenpulver der Standardzusammensetzung (d. h. [50] (*)).
6. **Geräte**
Die für das Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 erforderlichen Geräte sind im Anhang V der genannten Verordnung aufgeführt.
Geräte für die Umkehrphasen-HPLC :

(*) Labmolkenpulver der Standardzusammensetzung sowie damit versetztes Magermilchpulver sind erhältlich bei : NIZO, Kernhemseweg 2, Postbus 20, NL-6710 BA, Ede.
Es kann jedoch auch Pulver verwendet werden, das mit dem NIZO-Pulver vergleichbare Ergebnisse gewährleistet.

- 6.1. Analysenwaage ;
- 6.2. Zentrifuge zur Erzeugung einer Zentrifugalbeschleunigung von 2 200 g, ausgerüstet mit verschließbaren Röhrchen mit ca. 50 ml Volumen ;
- 6.3. mechanisches Schüttelgerät zum Schütteln bei 50 °C ;
- 6.4. Magnetrührer ;
- 6.5. Glastrichter, ca. 7 cm Durchmesser ;
- 6.6. Filterpapier, mittlere Filtriergeschwindigkeit, ca. 12,5 cm Durchmesser ;
- 6.7. Filtriervorrichtung aus Glas mit Membranfilter, 0,45 µm Porendurchmesser ;
- 6.8. graduierte Pipetten, Nennvolumen 10 ml (ISO 648, Klasse A oder ISO/R 835) bzw. ein Pipettiersystem zum Überführen von 10,0 ml in 2 Minuten ;
- 6.9. thermostatisierbares Wasserbad, einstellbar auf 25 °C ± 0,5 °C ;
- 6.10. HPLC-Ausrüstung, bestehend aus :
 - 6.10.1. Pumpensystem für binäre Gradienten,
 - 6.10.2. Injektionsventil, manuell oder automatisch, Nennvolumen 100 µl,
 - 6.10.3. Dupont-Protein-Plus-Säule (25 × 0,46 cm Innendurchmesser) oder gleichwertige großporige Umkehrphasen-Säule auf Silicagelbasis,
 - 6.10.4. thermostatisierbarer Säulenofen, einstellbar auf 35 °C ± 1 °C,
 - 6.10.5. UV-Detektor mit variabler Wellenlängeneinstellung zur Messung bei 210 nm mit einer Empfindlichkeit von 0,02 Å (bei Bedarf kann auch eine Wellenlänge von bis zu 220 nm verwendet werden),
 - 6.10.6. Integrator zur Messung der Peak-Höhe.

Hinweis :

Die Säule kann auch bei Raumtemperatur betrieben werden, sofern diese um höchstens 1 °C schwankt ; andernfalls verändert sich die Retentionszeit für GMP_A zu stark.

7. Probenahme

- 7.1. Internationale Norm ISO 707 — Milch und Milcherzeugnisse — Probenahmeverfahren, entsprechend den Leitlinien des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 625/78.
- 7.2. Die Probe ist so aufzubewahren, daß sie unversehrt bleibt und ihre Zusammensetzung sich nicht ändert.

8. Verfahren

8.1. Vorbereitung der Probe

Das Pulver wird in einen ungefähr das doppelte Volumen fassenden Behälter mit luftdichtem Verschuß übergeführt. Der Behälter ist sofort zu verschließen. Das Milchpulver wird durch mehrmaliges Stürzen des Behälters vollständig durchmischt.

8.2. Probeneinwaage

2 000 g ± 0,001 g der Probe werden in ein Zentrifugenröhrchen (6.2) oder ein geeignetes verschließbares Gefäß (50 ml) eingewogen.

8.3. Entfernen von Fett und Eiweiß

- 8.3.1. Die Probeneinwaage wird mit 20,0 g warmem Wasser (50 °C) versetzt. Zum Auflösen wird das Pulver mit Hilfe eines mechanischen Schüttelgerätes (6.3) 5 Minuten bzw. bei saurer Buttermilch 30 Minuten gerührt. Das Röhrchen wird in ein Wasserbad (6.9) übergeführt und bei 25 °C stehen gelassen.

- 8.3.2. 10,0 ml Trichloressigsäurelösung von 25 °C (5.1) werden gleichmäßig innerhalb von 2 Minuten unter kräftigem Rühren mit Hilfe des Magnetrührers (6.2) zugesetzt. Das Röhrchen wird in ein Wasserbad (6.9) gestellt und 60 Minuten stehen gelassen.

- 8.3.3. Die Probe wird 10 Minuten lang bei 2 200 g zentrifugiert (6.2) oder durch Filterpapier (6.6) filtriert, wobei die ersten 5 ml des Filtrats zu verwerfen sind.

8.4. Chromatographische Bestimmung

- 8.4.1. Eine HPLC-Analyse gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 wird durchgeführt. Bei negativem Befund enthält die analysierte Probe keine nachweisbaren Mengen an Labmolkenpulver. Bei positivem Befund ist das nachstehend beschriebene Umkehrphasen-HPLC-Verfahren durchzuführen. Bei Anwesenheit von saurem Buttermilchpulver kann es zu falsch-positiven Ergebnissen kommen. Dies ist beim Umkehrphasen-HPLC-Verfahren ausgeschlossen.

- 8.4.2. Bevor das Umkehrphasen-HPLC-Verfahren durchgeführt wird, sind die Gradientenbedingungen zu optimieren. Eine GMP_A-Retentionszeit von 26 Minuten $\pm$ 2 Minuten ist optimal für Gradientensysteme mit einem Totvolumen von ca. 6 ml (Volumen ab der Stelle, an der die Lösungsmittel zusammentreffen, bis einschließlich Volumen der Probenschleife). Bei Gradientensystemen mit geringerem Totvolumen (z. B. 2 ml) ist eine Retentionszeit von 22 Minuten optimal.

Zu analysieren sind Lösungen labmolkenfreier Standardproben (5.4) und von Standardproben mit 50 % Labmolkeanteil.

100 µl des Überstandes bzw. Filtrates (8.3.3) werden in die HPLC-Apparatur injiziert, die unter den in Tabelle 1 genannten Bedingungen (Testgradient) betrieben wird.

Tabelle 1 — Testgradientenbedingungen für eine optimale chromatographische Bestimmung

Zeit (Minuten)	Fluß (ml/Minute)	% A	% B	Kurve
Start	1,0	90	10	*
27	1,0	60	40	lin
32	1,0	10	90	lin
37	1,0	10	90	lin
42	1,0	90	10	lin

Beim Vergleich beider Chromatogramme müßte die Lage des GMP_A-Peaks festzustellen sein.

Die Zusammensetzung der Ausgangslösung für den Normalgradienten (8.4.3) ergibt sich aus der nachstehenden Formel:

$$\% B = 10 - 2,5 + [13,5 + (RT_{GMPA} - 26)/6] \cdot 30/27$$

$$\% B = 7,5 (13,5 + (RT_{MPA} - 26)/6) \cdot 1,11.$$

Hierin bedeuten:

RT_{GMPA}: GMP_A-Retentionszeit im Testgradienten,

10: Ausgangs-% B des Testgradienten,

2,5: % B zur halben Laufzeit minus % B beim Start im Normalgradienten,

13,5: halbe Laufzeit des Testgradienten,

26: erforderliche Retentionszeit für GMP_A,

6: Verhältnis der Steigungen von Testgradient und Normalgradient,

30: % B zu Beginn minus % B nach 27 Minuten im Testgradienten,

27: Laufzeit des Testgradienten.

8.4.3 Analyse von Lösungen der Testproben

Genau 100 µl des Überstandes bzw. Filtrates (8.3.3) werden in die HPLC-Apparatur injiziert, die bei einer Flußrate des Elutionsmittels (5.2) von 1,0 ml/Minute zu betreiben ist.

Die Zusammensetzung des Elutionsmittels beim Start der Analyse ist 8.4.2 zu entnehmen. Normalerweise entspricht sie einem Verhältnis von A : B = 76 : 24 (5.2). Sofort nach der Injektion kommt es zur Ausbildung eines linearen Gradienten, der nach 27 Minuten einen um 5 % höheren prozentualen Anteil von B ergibt. Danach beginnt ein Gradient, bei dem sich die Zusammensetzung des Elutionsmittels in 5 Minuten auf 90 % B einstellt. Diese Zusammensetzung bleibt 5 Minuten konstant, um dann innerhalb von 5 Minuten mit einem linearen Gradienten wieder auf die Zusammensetzung beim Start abzufallen. Je nach Fassungsvermögen des Pumpensystems kann die nächste Injektion 15 Minuten nach Erreichen der Ausgangsbedingungen durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Retentionszeit für Glycomakropeptid sollte 26 Minuten $\pm$ 2 Minuten betragen. Dies kann durch Veränderung der Ausgangs- und Endbedingungen des ersten Gradienten erreicht werden. Die prozentuale Differenz von B am Anfang und Ende des ersten Gradienten muß jedoch in jedem Fall 5 % B betragen.
2. Die Elutionsmittel müssen ausreichend entgast werden und in diesem Zustand gehalten werden. Dies ist für den einwandfreien Betrieb des Gradientenpumpensystems von wesentlicher Bedeutung. Die Standardabweichung der Retentionszeit für den GMP-Peak sollte kleiner sein als 0,1 Minute ($n = 10$).
3. Bei jeder fünften Probe sind die Standardprobe [5] zu injizieren und ein neuer Kalibrierfaktor R (9.1.1) zu bestimmen.

- 8.4.4. Im Chromatogramm der Testprobe [E] hat der GMP-Peak eine Retentionszeit von ca. 26 Minuten.

Der Integrator (6.10.6) errechnet automatisch die Peak-Höhe H des GMP-Peaks. Die Lage der Basislinie ist bei jedem Chromatogramm zu prüfen. Bei unrichtiger Lage der Basislinie ist die Analyse bzw. die Integration erneut durchzuführen.

Vor der quantitativen Bestimmung sind die Chromatogramme unbedingt auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen, die sich durch Betriebsstörungen der Apparatur bzw. der Säule oder aufgrund von Herkunft oder Art der analysierten Probe ergeben können. Im Zweifelsfall ist die Analyse zu wiederholen.

8.5. Kalibrierung

- 8.5.1. Die Standardproben (5.4.1 — und 5.4.2) werden genau demselben Verfahren wie bei 8.2 bis 8.4.4 unterzogen. Dabei sind frisch angesetzte Lösungen zu verwenden, da GMP in achtprozentiger Trichloressigsäure bei Raumtemperatur abgebaut wird. Die Lösung ist bei 4 °C 24 Stunden haltbar. Bei langen Versuchsreihen empfiehlt es sich, im automatischen Aufgabensystem einen gekühlten Probenträger zu verwenden.

Hinweis:

8.4.2 kann entfallen, sofern der prozentuale Anteil von R beim Start der Analyse aus vorangehenden Analysen bekannt ist.

Das Chromatogramm der Referenzprobe [5] sollte wie in Abbildung 1 aussehen. Diese Abbildung zeigt zwei kleine Peaks vor dem GMP_A-Peak. Es ist unbedingt für eine analoge Trennung zu sorgen.

- 8.5.2. Vor der chromatographischen Bestimmung der Proben sind 100 µl der labmolkefreien [5] (5.4.1) Standardprobe zu injizieren.

Das entsprechende Chromatogramm darf bei der Retentionszeit des GMP_A-Peaks keinen Peak zeigen.

- 8.5.3. Der Kalibrierfaktor R ist nach Injektion des gleichen Filtratvolumens wie bei den Proben (8.5.1) zu bestimmen.

9. Darstellung der Ergebnisse

9.1. Berechnungsformel

- 9.1.1. Berechnung des Kalibrierfaktors R:

$$\text{GMP-Peak: } R = W/H$$

Hierin bedeuten:

R = Kalibrierfaktor des GMP-Peaks,

H = Höhe des GMP-Peaks,

W = Labmolkegehalt der Standardprobe [5].

9.2. Berechnung des Labmolkenpulvergehalts der Probe in Prozent

$$W[E] = R \times H[E]$$

Hierin bedeuten:

W[E] = prozentualer Massenanteil an Labmolkenpulver in der Probe [E],

R = Kalibrierfaktor des GMP-Peaks (9.1.1),

H[E] = Höhe des GMP-Peaks der Probe [E].

Ist W[E] größer als 1 % und ist die Differenz zwischen der entsprechenden Retentionszeit und der der Standardprobe [5] kleiner als 0,2 Minuten, so enthält die Probe Labmolkenpulver.

9.3. Genauigkeit der Methode

9.3.1. Wiederholbarkeit:

Die Differenz der Ergebnisse zweier Untersuchungen, die mit identischem Untersuchungsmaterial unter denselben Versuchsbedingungen von demselben Untersucher gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt werden, darf den Wert 0,2 % Massenanteil nicht überschreiten.

9.3.2. Vergleichbarkeit:

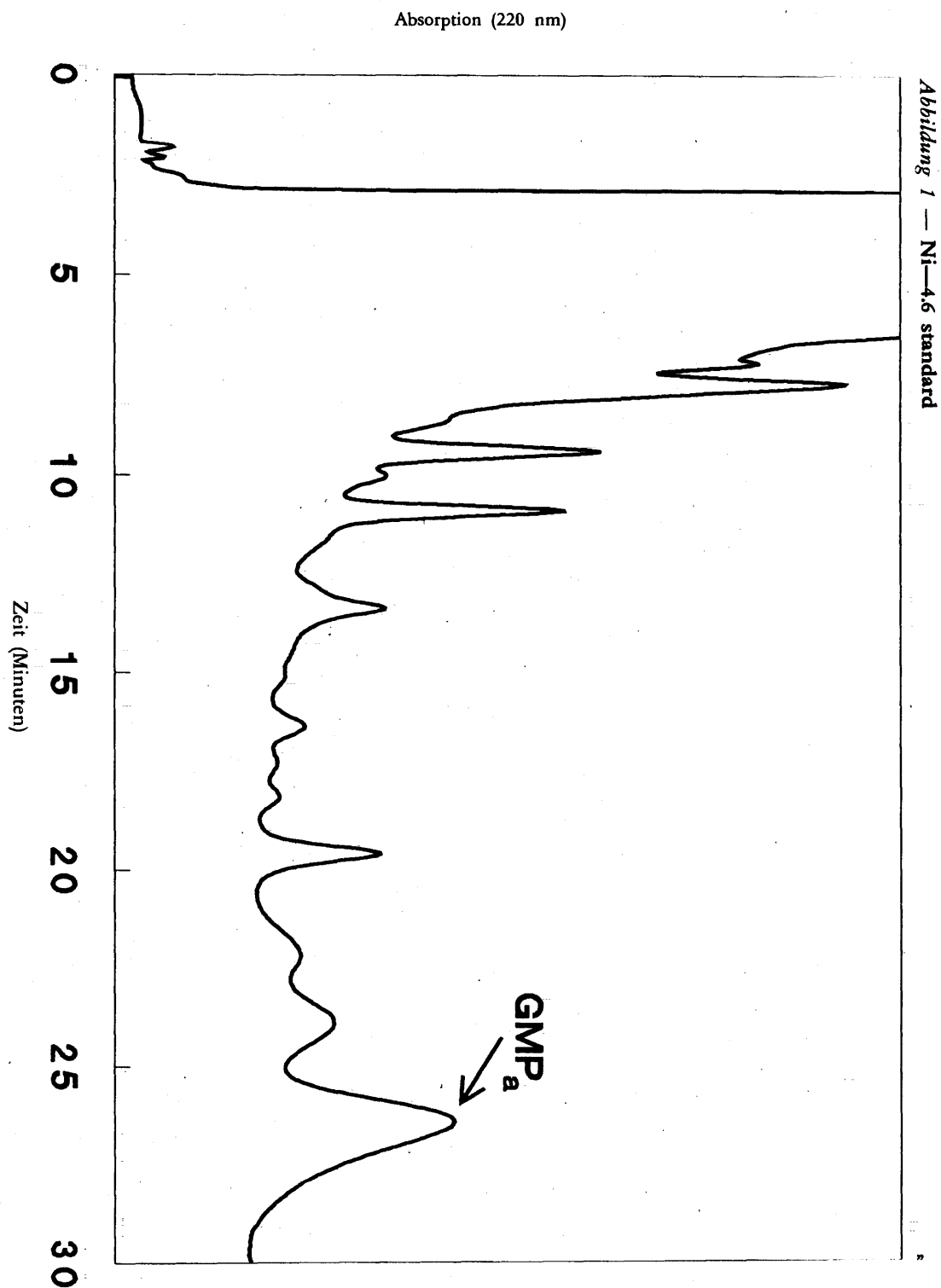
Nicht bekannt.

9.3.3. Linearität:

Im Bereich von 0 bis 16 % Labmolkenpulveranteil muß Linearität bei einem Korrelationskoeffizienten von > 0,99 gegeben sein.

9.4. *Auswertung*

- 9.4.1. Labmolke gilt als nachgewiesen, wenn man gemäß Nummer 9.2 mehr als 1 % Massenanteil findet und die Retentionszeit des GMP-Peaks um weniger als 0,2 Minuten von der der Standardprobe [5] abweicht. Die 1%-Grenze wurde gemäß den Vorschriften des Anhangs V Nummern 9.2 und 9.4.1 der Verordnung (EWG) Nr. 625/79 festgesetzt.



VERORDNUNG (EWG) Nr. 2427/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 150/90 ⁽⁴⁾, enthält Übergangsmaßnahmen, insbesondere für den ordnungsgemäßen Absatz der Ernte 1989/90. Die Erfahrung hat gezeigt, daß weitere Übergangsmaßnahmen erforderlich sind, um besonderen Problemen zu begegnen. Für diese zusätzlichen Übergangsvorschriften sollten besondere Bedingungen gelten, um zu gewährleisten, daß sie nicht mißbraucht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Öle und Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Ein zugelassener Erstkäufer, der auch Verarbeiter ist und im Rahmen eines vor dem 8. August 1990 abgeschlossenen und eingereichten Vertrages Sojabohnen in Empfang genommen hat, jedoch aus ihm nicht anzulastenden Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, die Sojabohnen in seinem eigenen Betrieb zu verarbeiten, kann auf Antrag bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats von diesem Mitgliedstaat ermächtigt werden, die Sojabohnen unter vom Mitgliedstaat festzulegenden Bedingungen an einen anderen Betrieb zur Verarbeitung weiterzugeben, sofern

— der Mindestpreis gezahlt worden ist,

— die betreffenden Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1989/90 geerntet und vor Ablauf des Wirtschaftsjahres 1989/90 identifiziert worden sind.“

2. Folgender Absatz wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 gelten folgende Übergangsvorschriften:

— Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Mindestfläche wird für einen Erstkäufer, der kein Verarbeiter ist, auf 4 000 Hektar herabgesetzt, sofern der genannte Erstkäufer nicht nur die Bedingungen von Artikel 3 erfüllt, sondern auch bereits im Wirtschaftsjahr 1989/90 für die Beantragung der Beihilfe in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen war.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 23. 1. 1990, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2428/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

betreffend die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1851/90 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von
Zuchtpilzkonserven⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 sieht die
Aufteilung der ohne Zusatzbetrag einfuhrbaren Menge auf
die Lieferländer unter Beachtung der herkömmlichen
Handelsströme und der neuen Lieferanten vor.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1707/90 der Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.
1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven
mit Ursprung in Drittländern⁽²⁾ wurde die einzuführende
Menge, mit Ausnahme des Zusatzbetrags, zwischen den
Lieferländern aufgeteilt; hinsichtlich Artikel 3 Absatz 1
dieser Verordnung kann diese Aufteilung unter Zugrun-
delegung der im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres
erteilten Lizenzen geändert werden. Die Bilanz, die sich
anhand der bis 30. Juni 1990 erteilten Lizenzen aufstellen
läßt, rechtfertigt eine Neuaufteilung der betreffenden
Menge während des laufenden Jahres.

Diese Änderung der Aufteilung ermöglicht erneut die
Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China,

für welche die Erteilung von Einfuhrlizenzen mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1851/90 der Kommission⁽³⁾
ausgesetzt wurde, ohne Erhebung des Zusatzbetrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1990 wird die in Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 vorgeschriebene Auftei-
lung der mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1796/81 festgesetzten Gesamtmenge gemäß dem Anhang
der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1851/90 wird
Absatz 2 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 3. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 4. 7. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 40.

ANHANG

(in Tonnen)

Lieferland	Menge
China	30 023
Südkorea	500
Taiwan	2 075
Hongkong	150
Andere	1 562
Reserve	440

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2429/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sowie der auf das Wirtschaftsjahr 1989/90 zu übertragenden MengeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates
vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung
der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Oliven-
ölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1226/89⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 17a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Olivenölerzeugung, der als Vorschuss gezahlt werden kann, die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschussfähige einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2290/89⁽⁶⁾, festgesetzt.

Nach Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihilfeanspruch anerkannt worden ist, spätestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen. Gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 98/89⁽⁸⁾, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zu diesem Zweck spätestens am 31. März nach jedem Wirtschaftsjahr die in dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannten Mengen mit. Nach diesen Mitteilungen steht fest, daß die für die Beihilfe zugelas-

sene Menge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 für Italien 390 000 Tonnen, für Frankreich 1 200 Tonnen, für Griechenland 319 231 Tonnen, für Spanien 408 000 Tonnen und für Portugal 24 570 Tonnen beträgt. Die Summe der so mitgeteilten Mengen bildet die Menge, für die eine Erstattung des EAGFL in Frage kommt.

Die tatsächliche Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1988/89 hat sich als niedriger als die für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzte Höchstmenge erwiesen. Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2211/88 des Rates⁽⁹⁾ für das genannte Wirtschaftsjahr festgesetzte einheitliche Beihilfebetrags wird deshalb nicht mit dem in Artikel 5 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Koeffizienten multipliziert. Außerdem ist in Anwendung derselben Bestimmung die Menge zu ermitteln, die der für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Höchstmenge hinzuzufügen ist.

Unter Zugrundelegung der verfügbaren Angaben sollten die tatsächliche Erzeugung und die Menge festgesetzt werden, die auf das Wirtschaftsjahr 1989/90 zu übertragen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

(1) Im Wirtschaftsjahr 1988/89 beläuft sich die tatsächliche Olivenölerzeugung, für die der Anspruch auf Gewährung der Erzeugungsbeihilfe anerkannt worden ist und die für eine Erstattung der Abteilung Garantie des EAGFL in Frage kommt, auf 1 143 001 Tonnen.

(2) Die in Artikel 17a Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 genannte, auf das Wirtschaftsjahr 1989/90 zu übertragende Menge beträgt 206 999 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(⁹) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 3.

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

(³) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

(⁴) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 17.

(⁵) ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 8.

(⁶) ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 27.

(⁷) ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

(⁸) ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1989, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2430/90 DER KOMMISSION**vom 21. August 1990****zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Erzeugung von zu trocknenden Trauben bestimmter Sorten zu gewährenden Beihilfe****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über eine gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wurde ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 eine neue Regelung der Beihilfe für Rebflächen eingeführt, die zur Erzeugung von Trauben der Sorten Sultaninen, Korinthen und Moscatel bestimmt sind. Diese Regelung tritt schrittweise an die Stelle der bisherigen Beihilferegelung.

Nach Artikel 6a Absatz 1 derselben Verordnung darf die Hektarbeihilfe 1990/91 nur 15 % des dem Erzeuger im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu zahlenden Mindestpreises ausmachen. Es empfiehlt sich deshalb, diese Gemeinschaftsbeihilfe in der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen.

Die Beihilfe kann je nach Sorte sowie anderen Faktoren, die den Hektarertrag beeinflussen können, unterschiedlich festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Beihilfe, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 je Hektar der auf die Erzeugung von getrockneten Trauben der Sorten Sultaninen, Korinthen und Moscatel ausgerichtet und abgeernteten Anbauflächen zu gewähren ist, beläuft sich auf 511 ECU. Dieser Betrag wird jedoch unbeschadet der Differenzierung festgesetzt, die im Rahmen des vorgesehenen Haushaltsplans vor dem 1. November 1990 in Anwendung des vorgenannten Artikels 6 Absatz 1 dritter Unterabsatz vorgenommen werden kann.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2431/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter Sultaninen, Korinthen und Moscatel zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Korinthen im Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, enthält die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Nach Artikel 6a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis vom Wirtschaftsjahr 1990/91 bis zum Wirtschaftsjahr 1993/94 jedes Jahr um 19,941 ECU/100 kg verringert. Artikel 6 derselben Verordnung sieht zugunsten der Erzeugung der betreffenden Trauben die schrittweise Einführung einer Hektarbeihilfe vor.

Artikel 6a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Änderung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gegebenenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten zu berichtigen ist. Gemäß Artikel 9 derselben Verordnung gilt für getrocknete Weintrauben ein an die Stelle des Drittlandpreises tretender Mindesteinfuhrpreis.

Die Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge

für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ⁽⁵⁾ enthält das Verzeichnis der Preise und Beträge, auf die im Rahmen der Regelung für den automatischen Abbau der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient 1,001712 angewandt wird. Die von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge müssen der entsprechenden Verringerung Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden

- a) der den Erzeugern gemäß Artikel 4 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 für unverarbeitete getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4 zu zahlende Mindestpreis und
- b) die nach Artikel 6a der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für verarbeitete getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4

wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der für unverarbeitete getrocknete Weintrauben zu zahlende Mindestpreis bei den Sultaninen anderer Güteklassen, Korinthen und Moscatel mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den Mindestpreis in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2550/88 ⁽⁷⁾, anwendbar ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 219 vom 16. 8. 1984, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 228 vom 17. 8. 1988, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Unverarbeitete Sultaninen der Güteklasse 4	113,001

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4	62,952

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2432/90 DER KOMMISSION

vom 21. August 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2733/89 ⁽⁵⁾, bestimmt die Grenzwerte, die bei der Berechnung des Unterschieds zwischen der tatsächlichen und der geschätzten Baumwollerzeugung zu beachten sind. Die jeweiligen Erzeugungsmengen wurden in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1357/90 ⁽⁷⁾, im Fall der Wirtschaftsjahre 1987/88, 1988/89 und 1989/90 berücksichtigt. Die letztgenannte Verordnung sieht für diese drei Wirtschaftsjahre eine Beschränkung der Beihilfenkürzung

vor. Infolge der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 wird diese Beschränkung der Beihilfenkürzung auch auf das Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandt. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 wird der zweite Absatz wie folgt geändert :

1. Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „und 1989/90“ durch die Angabe „1989/90 und 1990/91“ ersetzt.
2. Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe „bzw. 375 000 Tonnen“ durch die Angabe „375 000 Tonnen bzw. 375 000 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 9. 9. 1989, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 22.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Aufhebung der Empfehlungen betreffend handelspolitische Maßnahmen in bezug auf die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland von Kohle aus dritten Ländern

(90/443/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Mit ihrer an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerichteten Empfehlung vom 28. Januar 1959 betreffend handelspolitische Maßnahmen in bezug auf die Einfuhr von Kohle aus dritten Ländern ⁽¹⁾ hat die Hohe Behörde der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben, vorübergehend auf Einfuhren von Kohle aus dritten Ländern einen Zoll von höchstens 20 DM/Tonne insoweit zu erheben, als diese Einfuhren ein zollfreies Kontingent von 5 Millionen Tonnen überschreiten.

Sie hat außerdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, eine Ursprungskontrolle in dem Maß auszuüben, wie es für die Anwendung der empfohlenen Maßnahmen erforderlich ist.

Sie hat schließlich den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten empfohlen, soweit erforderlich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die der Regierung der Bundesrepublik Deutschland empfohlenen Maßnahmen angewandt werden konnten.

Diese Empfehlung beruhte auf folgenden Erwägungen :

- Die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft hatten ernste Absatzschwierigkeiten.
- Diese Lage war auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besonders ausgeprägt, wohin in verhältnismäßig hohen Mengen Kohle aus dritten Ländern eingeführt wurde, dergestalt, daß diese Einfuhren die Kohleförderung in der Gemeinschaft beeinträchtigten und eine Gefahr für die Arbeitsplätze darstellten.
- Die von der Bundesregierung ergriffenen handelspolitischen Maßnahmen reichten allein nicht aus, um dieser Lage zu begegnen.

Durch die Empfehlungen vom 3. November 1959 ⁽²⁾, 3. November 1960 ⁽³⁾, 13. Dezember 1961 ⁽⁴⁾ und 30. Oktober 1962 ⁽⁵⁾ hatte die Hohe Behörde Maßnahmen festgesetzt, die sich jeweils auf die Jahre 1960, 1961, 1962 und 1963 bezogen.

Was die darauffolgenden Jahre betrifft, so hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, daß die vorgenannten Empfehlungen weiterhin zu einer nationalen Regelung ermächtigten, nach der für die aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaats eingeführte Steinkohle mit Ursprung in einem Drittland ein Differenzzoll erhoben werden konnte ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 58 vom 14. 11. 1959, S. 1150/59.

⁽²⁾ ABl. Nr. 73 vom 19. 11. 1960, S. 1425/60.

⁽³⁾ ABl. Nr. 82 vom 19. 12. 1961, S. 1600/61.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 116 vom 12. 11. 1962, S. 2683/62.

⁽⁵⁾ Urteil vom 28. 6. 1984 — Rechtssache 36/83 (Mabanaft/Hauptzollamt Emmerich, Slg. 1984, S. 2527).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 8 vom 11. 2. 1959, S. 197/59.

II

Seit dem Erlaß der vorgenannten Empfehlungen haben sich die Bedingungen, die einen Zollschatz für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigten, erheblich verändert, und zwar sowohl hinsichtlich des Handelsverkehrs als auch was die Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft betrifft.

Hinsichtlich der Entwicklung der Kohleinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland ist festzustellen, daß im Jahr 1958 noch 40 % der Einfuhren der Gemeinschaft auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entfielen und daß dieser Anteil 1989, gemessen an den Importen der ehemaligen Sechsergemeinschaft, auf ungefähr 9 % gefallen ist. Demnach wird die Kohle nicht mehr in relativ erhöhten Mengen im Sinne von Artikel 74 Ziffer 3 eingeführt.

Andererseits sind seit 1965 mehrfach Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Steinkohlenbergbaus erlassen worden, mit denen Gemeinschaftsregelungen geschaffen wurden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigten, zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu intervenieren. Es handelt sich um die Entscheidungen Nr. 3/65 ⁽¹⁾, Nr. 27/67 ⁽²⁾, Nr. 3/71/EGKS ⁽³⁾, Nr. 528/76/EGKS ⁽⁴⁾ und Nr. 2064/86/EGKS ⁽⁵⁾.

Die mit diesen Entscheidungen eingeführten Beihilferegeln haben es ermöglicht, günstige Bedingungen für die Anpassung des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft an die Erfordernisse des Energiemarktes zu schaffen. Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Beihilfen können vor allem dann als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus dienen, die ihrerseits dazu beiträgt, eine bessere Versorgungssicherheit zu gewährleisten, oder wenn sie die Lösung der mit der Situation Entwicklung des Steinkohlenbergbaus

zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme fördern.

III

In Anbetracht des dargestellten Sachverhalts ist festzustellen, daß die in Artikel 74 Ziffer 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Aufgrund des Ausnahmecharakters dieser abweichenden Bestimmung und angesichts der Zielsetzung des Artikels 3f des Vertrages erscheint die Aufrechterhaltung der obengenannten Empfehlungen daher nicht mehr gerechtfertigt.

Es empfiehlt sich deshalb, die genannten Empfehlungen ab dem 1. Januar 1991 aufzuheben. Diese Frist ist erforderlich, um es der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, die gebotenen Maßnahmen einzuleiten —

GIBT FOLGENDE EMPFEHLUNG AB:

Artikel 1

Die Empfehlungen der Hohen Behörde vom 28. Januar 1959, 30. November 1959, 3. November 1960, 13. Dezember 1961 und 30. Oktober 1962 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1991 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 31 vom 25. 2. 1965, S. 480/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 11. 3. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1990

zur Ermächtigung Spaniens, Steinkohle mit Ursprung in einem Drittland, die vor der Einfuhr bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführt worden ist, vorübergehend von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(90/444/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die spanische Regierung hat der Kommission in den Jahren 1987, 1988 und 1989 Anträge unterbreitet mit dem Ziel, Steinkohle mit Ursprung in einem Drittland, die vor der Einfuhr bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführt worden ist, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Kommission hat auf der Basis von Artikel 71 Absatz 3 durch Anwendung der Bestimmungen über den gegenseitigen Beistand der spanischen Regierung die entsprechende Genehmigung erteilt, jedoch jeweils nur für eine begrenzte Zeit. Eine entsprechende Genehmigung für das Jahr 1989 ist am 31. Dezember 1989 abgelaufen.

Mit Schreiben vom 27. November 1989 hat die spanische Regierung erneut beantragt, ihre restriktiven Maßnahmen gegenüber Kohle mit Ursprung in Drittländern auf diejenige Kohle auszuweiten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet. Dieser Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer unbefristeten Genehmigung.

Die einschlägigen spanischen Vorschriften sehen für Kohle mit Ursprung in Drittländern die zollfreie Einfuhr für begrenzte Mengen vor. Bei Steinkohle mit Ausnahme von Anthrazit ist dieses Kontingent für das Jahr 1990 auf 12 Millionen Tonnen erhöht worden. Das Einfuhrkontingent für Anthrazit ist auf 12 000 Tonnen limitiert.

Im Fall der Einfuhr zusätzlicher Mengen ist ein Zoll von bis zu 14 % zu entrichten.

Artikel 71 des Vertrages beläßt die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Handelspolitik bei Kohle im Grundsatz bei den Regierungen der Mitgliedstaaten. Hieraus folgt, daß die nationalen Regelungen in Kraft bleiben, soweit direkte Einfuhren aus dritten Ländern betroffen sind. Die Mitgliedstaaten leisten sich allerdings gegenseitig den erforderlichen Beistand für die Anwendung der Maßnahmen, die nach Feststellung der Kommission mit dem EGKS-Vertrag und den geltenden internationalen Abkommen im Einklang stehen.

Nach den Vorschriften des Vertrages gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs auch für Erzeugnisse, die sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden.

Falls Unterschiede in den Handelspolitiken der Mitgliedstaaten Maßnahmen erforderlich machen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft abweichen, können diese Maßnahmen angesichts des grundlegenden Charakters des freien Verkehrs nur ausnahmsweise und nur für eine begrenzte Zeit genehmigt werden.

Der Mitteilung der spanischen Regierung zufolge bezwecken die handelspolitischen Maßnahmen auf dem Kohlesektor, den spanischen Kohlenbergbau, der sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet, gegen den Wettbewerb der Kohle mit Ursprung in dritten Ländern zu schützen und die Produktivität der Kohlenbergbauunternehmen zu verbessern.

Um den Schwierigkeiten, mit denen der Steinkohlenbergbau zu kämpfen hat, zu begegnen, hat die Gemeinschaft Instrumente geschaffen, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kohlenbergbaus dienen, die ihrerseits dazu beiträgt, eine größere Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sowie Handhaben zur Lösung der mit der Lage dieses Wirtschaftszweigs zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme anbieten.

Dies ist das Ziel der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, die günstige Bedingungen für die Anpassung des europäischen Steinkohlenbergbaus an die Erfordernisse des Energiemarkts schafft.

Die vorgenannten Maßnahmen erlauben es, auf den Schutz der Märkte zu verzichten und somit die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzuheben.

Eine übergangslose Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegenüber Kohle mit Ursprung in einem Drittland, die vor der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführt worden ist, könnte jedoch kurzfristig schwierige Anpassungsprobleme sowohl administrativer als auch ökonomischer Art mit sich bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Es erscheint daher angezeigt, die spanische Regierung für eine begrenzte Übergangszeit zu ermächtigen, die obengenannten Maßnahmen anzuwenden.

Um der Kommission eine abschließende Bewertung dieser Frage zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die spanische Regierung zu ersuchen, der Kommission über die Anwendung dieser handelspolitischen Maßnahmen Bericht zu erstatten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, auf Einfuhren von Steinkohle mit Ursprung in einem Drittland, die vorher bereits in einem Mitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführt worden ist, einen Zoll von bis zu 14 % zu erheben, sobald ein zollfreies Kontingent von 12 000 Tonnen bei Anthrazit und 12 Millionen Tonnen bei der übrigen Steinkohle überschritten wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Artikel 3

Spanien legt der Kommission vor dem 31. Dezember 1990 einen Bericht über die Anwendung der in Artikel 1 genannten Maßnahme vor.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1990

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Türkei

(90/445/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG vom 12.
Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und
gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und
Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei einer von der Gemeinschaft durchgeführten tierärztlichen Dienstreise und aufgrund der von den türkischen Behörden übermittelten Angaben hat sich gezeigt, daß die tiergesundheitsliche Lage bei als Haustiere gehaltenen Einhufern in der Türkei im allgemeinen zufriedenstellend ist, insbesondere was die durch Fleisch übertragbaren Krankheiten anbelangt. Bei in der Türkei als Haustiere gehaltenen Einhufern, die zum Schlachten bestimmt sind, kann jedoch Rotz auftreten.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern vor dem Auftreten von Rotz zu schützen. Die türkischen Veterinärbehörden haben amtlich versichert, daß die Maßnahmen von amtlichen Tierärzten gemäß den türkischen Bestimmungen angewandt und die als Haustiere gehaltenen Einhufer eindeutig identifiziert werden.

Die Einfuhren müssen auf bezeichnete zugelassene Gebiete beschränkt werden. Die türkischen Veterinärbehörden haben versichert, daß nur Einhufer in die zugelassenen Provinzen verbracht werden, die auf den Mallein-Test negativ reagiert haben.

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen müssen entsprechend der tiergesundheitslichen Lage in dem betreffenden Drittland geregelt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Frisches Fleisch, das von als Haustiere gehaltenen Einhufern stammt und dessen Einfuhr aus den türkischen Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale von den Mitgliedstaaten gestattet wurde, muß den Garantien in der Veterinärbescheinigung gemäß dem Anhang dieser Entscheidung entsprechen ; die Veterinärbescheinigung muß jede Fleischsendung begleiten.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten nur die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Kategorien von frischem Fleisch.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Arzneimittelherstellung genehmigt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. September 1990.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

ANHANG

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von als Haustiere gehaltenen Einhufern, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Türkei

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern :
(Tierart)

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Eigengewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :
(Versandort)

nach :

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

⁽¹⁾ Frisches Fleisch : alle für den Menschen genußtauglichen Teile von als Haustiere gehaltenen Einhufern, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlungen unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß in Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG zuläßt.

⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind jeweils die Registriernummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

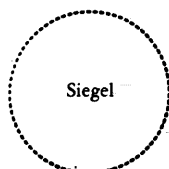
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die

- im Hoheitsgebiet der Türkei geboren, aufgezogen und geschlachtet worden sind und sich in den letzten sechs Monaten oder seit ihrer Geburt in einer oder mehrerer der folgenden Provinzen aufhalten haben :

Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale ;

- mit einem gültigen Tiergesundheits- und Ursprungszeugnis zu dem Schlachthof verbracht worden sind,
- in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften eine Markierung tragen, aus der ihr Ursprungsgebiet hervorging,
- innerhalb von fünfzehn Tagen vor der Schlachtung einem subkutanen Mallein-Test unterzogen worden sind, der von einem amtlichen Tierarzt gemäß den Vorschriften der türkischen Veterinärbehörde durchgeführt wurde und ein negatives Ergebnis gezeigt hat, und
- zwischen der Durchführung des Mallein-Tests und der Schlachtung nicht mit Tieren in Berührung gekommen sind, die die Bedingungen für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach der Gemeinschaft nicht erfüllen.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben sowie Amtsbezeichnung)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag

(IV/32.688 Konsortium ECR 900)

(Nur der deutsche, der englische und der niederländische Text sind verbindlich)

(90/446/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962, die erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
insbesondere auf Artikel 2,im Hinblick auf die von den Firmen AEG Aktiengesell-
schaft, Alcatel NV und Oy Nokia AB am 7. April 1988
vorgenommene Anmeldung einer Kooperationsvereinbar-
ung,nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts dieser
Anmeldung⁽²⁾ gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung
Nr. 17,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT**A. Gegenstand der Anmeldung**

Die Firmen AEG Aktiengesellschaft, Alcatel NV und Oy Nokia haben am 7. April 1988 eine von ihnen geschlossene Kooperationsvereinbarung angemeldet. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Unternehmen betrifft die Bildung eines Konsortiums ECR 900 zur gemeinsamen Entwicklung und Herstellung und zum gemeinsamen Vertrieb eines europaweiten digitalen zellularen Mobilfunksystems. Sie erstreckt sich nicht auf die Endgeräte (Mobiltelefone), durch die die Kommunikationsteilnehmer an das System angeschlossen werden.

B. Die beteiligten Unternehmen

- (1) Die AEG Aktiengesellschaft (nachfolgend „AEG“ genannt) mit Sitz in Frankfurt/M., Deutschland, gehört als Unterkonzern mehrheitlich zur Daimler-Benz AG, die ihren Sitz in Stuttgart-Untertürkheim, Deutschland, hat. AEG ist u.a. auf den Gebieten der Automatisierungssysteme, Elektrowerkzeuge, Energieverteilung, Hausgeräte und

der Hochfrequenz-, Industrie-, Informations- und Kommunikationstechnik tätig.

- (2) Die Firma Alcatel NV (nachfolgend „Alcatel“ genannt) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, gehört mehrheitlich zum CGE-Konzern, der seinen Sitz in Paris, Frankreich, hat. Alcatel befaßt sich mit Kommunikationssystemen und Informationstechnologie.
- (3) Die Firma Oy Nokia AB (nachfolgend „Nokia“ genannt) mit Sitz in Helsinki, Finnland, gehört keinem anderen Konzern an, sondern ist ein selbständiger Unternehmensverbund. Sie ist u. a. in den Bereichen Informationssysteme, Telekommunikation, mobile Telefone und Unterhaltungselektronik tätig.

C. Beschreibung des Funksystems

- (1) In dem sogenannten „CEPT-Memorandum of Understanding“ vom 7. September 1987⁽³⁾ sind die Unterzeichner dieses Memorandums übereingekommen, im Jahr 1991 in ihren Ländern einen europaweiten öffentlichen digitalen, zellularen mobilen Telekommunikations-Dienst einzuführen. Bei dem geplanten Funksystem, dem sogenannten GSM- („Groupe Spécial Mobile“) System, handelt es sich um ein neuartiges Kommunikationssystem, das derzeit noch nicht existiert.
- (2) Das System verbessert durch Anwendung einer neuartigen digitalen, zellularen Technik die Kommunikation zwischen den Teilnehmern eines Mobilfunknetzes in mehrfacher Hinsicht; so wird die Sprachqualität ebenso wie die Anschlußdichte wesentlich erhöht. Das neue System ermöglicht außerdem die Ankopplung zusätzlicher Daten- und Telematikdienste und die Einbeziehung neuer Schutzvorrichtungen (gegen Mißbrauch der Teilnehmergeräte durch Authentifikation, gegen Abhören durch Verschlüsselung). Die Einigung voraussichtlich aller Netzbetreiber in Europa auf die Hard- und Software-Schnittstellen dieses Systems baut alle durch Systemunterschiede bewirkten Kommunikationshindernisse an den geographischen Grenzen ab und eröffnet ein europaeinheitliches Kommunikationsnetz mit den Möglichkeiten z. B. eines europaweiten Auffindens eines Teilnehmers im Gesamtnetz („roaming“).

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. C 308 vom 7. 12. 1989, S. 5.⁽³⁾ CEPT = Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications.

- (3) Durch eine Vorabdefinition des GSM-Systems aufgrund von einheitlichen Standards mit zwei bis drei spezifizierten Schnittstellen ist gewährleistet, daß die Entwicklungsarbeit zwar zu einem Einheitssystem führen muß. Das System verlangt jedoch keine Einheitstechnik, sondern läßt Raum für Entwicklung unterschiedlicher Systemkomponenten. Die verschiedenen Schnittstellen sind so spezifiziert, daß sie die Kompatibilität aller Systemkomponenten gewährleisten. Damit wird es möglich, Teile verschiedener Hersteller zu kombinieren.

D. Nachfrager und Anbieter bezüglich des GSM-Systems

Als Nachfrager für den Netzbereich des GSM-Systems kommen derzeit ausschließlich die nationalen Netzbetreiber der CEPT-Länder bzw. die für sie handelnden Unternehmen (in Deutschland z. B. die DETECON, Consulting-Gesellschaft für Fernmeldeanlagen) in Betracht.

Aufträge für alle oder für bestimmte Systemkomponenten werden im Wege der Ausschreibung vergeben. So ist im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. S 2 vom 5. Januar 1988, Seite 59, eine Reihe von Ausschreibungen veröffentlicht worden.

Bei diesen Ausschreibungen handelt es sich um Aufträge über Lieferung und Installierung und nicht um Entwicklungsaufträge. Ziel ist die Lieferung, Installierung und Inbetriebnahme der Anlagen zum ersten Quartal 1991. Die mobilen Endgeräte werden von den Ausschreibungen nicht erfaßt.

Als Anbieter sind bisher neben den anmeldenden Unternehmen noch folgende Konsortien und Einzelanbieter aufgetreten:

Philips/Siemens oder Philips/Bosch/Siemens,
Bosch/Philips,
Matra-Ericsson,
Ericsson/Orbitel,
Ericsson/Matra/Ascom Hasler,
Orbitel/Matra/Ericsson,
Orbitel (Racal/Plessey),
Motorola (unter Verwendung von Systemkomponenten dritter Unternehmen).

E. Inhalt der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Vertragsbeteiligten haben vereinbart, bei der Entwicklung und Herstellung des GSM-Systems und von Teilen dieses Systems, der weiteren Definition und Anpassung von technischen Spezifikationen sowie durch gemeinsamen oder ausschließlichen Vertrieb dieses Systems und von Teilen

hiervon in CEPT-Ländern nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung zusammenzuarbeiten.

- (2) Die Partner bilden ein Konsortium mit Namen ECR 900 zum Zweck der Abgabe von Angeboten für das GSM-System bei Ausschreibungen.

Verpflichtungen für CEPT-Länder bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Partner. Falls sich ein Partner jedoch an einem Angebot oder einem Vertrag nicht beteiligen will, sind die anderen Partner frei, dies zu tun.

- (3) Während der Laufzeit der Vereinbarung ist es den Partnern untersagt, in den CEPT-Ländern für das GSM-System weitere Angebote abzugeben oder Verträge zu schließen.

- (4) Außerhalb der CEPT-Länder ist jeder Partner berechtigt, für solche Teile des GSM-Systems, an deren Entwicklung er beteiligt war, Geschäftsmöglichkeiten wahrzunehmen.

- (5) a) Bei Entwicklungstätigkeiten, an denen mehrere Partner beteiligt sind, soll so lange, bis die technische Dokumentation für die Serienproduktion vervollständigt ist, zwischen den beteiligten Partnern ein ständiger und kostenloser Austausch der gesamten technischen Dokumentation stattfinden.

- b) Bei Entwicklungstätigkeiten, an denen nur ein Partner beteiligt ist, soll kein Austausch technischer Dokumentation erfolgen.

- (6) a) Bis acht Monate vor Ablauf der Vereinbarung ist es den Partnern verboten, die nach Randnummer 5 Buchstabe a) erhaltene technische Dokumentation zu benutzen, um das GSM-System oder Teile hiervon für den Verkauf in CEPT-Ländern herzustellen.

- b) Nach Ablauf der Vereinbarung hat jeder Partner das nicht ausschließliche Recht, die nach Randnummer 5 Buchstabe a) erhaltene technische Dokumentation zu benutzen, um das GSM-System oder Teile hiervon für den Verkauf in beliebigen Ländern herzustellen.

- c) Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der Vereinbarung bedarf jedoch die Erteilung einer Unterlizenz an dem vorgenannten Recht an Dritte der vorherigen Zustimmung des betreffenden Partners, wobei etwaige Lizenzgebühren zwischen den Partnern gleichmäßig geteilt werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums steht es den Partnern frei, Unterlizenzen ohne Gebührenteilung zu vergeben.

- d) Bei Ausschluß eines Partners wegen Vertragsverletzung verliert der ausgeschlossene Partner das Recht zur Benutzung der ihm überlassenen technischen Dokumentation.

- (7) Die Vereinbarung kann von jedem Partner erstmals zum 31. Dezember 1993 und danach zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. In diesem Fall können die anderen Partner die Fortsetzung der Vereinbarung beschließen.

Die Vereinbarung endet automatisch am 31. Dezember 1992, wenn die französische oder deutsche oder eine andere größere Postverwaltung eines CEPT-Landes nicht das GSM-System für ihren Markt ausgewählt hat.

- F. Auf die Bekanntmachung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 hat die Kommission keine Bemerkungen Dritter erhalten.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Artikel 85 Absatz 1

Die angemeldete Kooperationsvereinbarung fällt unter den derzeitigen Umständen nicht unter Artikel 85 Absatz 1.

- (1) Bei den betreffenden Vertragspartnern handelt es sich um Unternehmen, und die angemeldete Vereinbarung stellt eine solche zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 dar.
- (2) Eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes wird durch die Vereinbarung weder bezweckt noch bewirkt.

a) *Gemeinsame Entwicklung und Herstellung des GSM-Systems*

Die Vertragsbeteiligten haben vereinbart, bei der Entwicklung und Herstellung des GSM-Systems zusammenzuarbeiten. Diese Vereinbarung stellt keine Wettbewerbsbeschränkung dar, denn es steht aus tatsächlichen Gründen fest, daß die individuelle Entwicklung und Herstellung wegen des damit verbundenen hohen Aufwands unterbleiben würde. Die Ausschreibungen der für die Telekommunikation zuständigen Verwaltungen vom 5. Januar 1988 sehen einen knapp terminierten Zeitplan vor. In der Ausschreibung für Dänemark ist die Lieferung des Versuchssystems bis Ende Oktober 1988 und in der Ausschreibung für das Vereinigte Königreich die vollständige Erprobung des Entwicklungssystems bis zum 30. Juni 1989 festgelegt. Bereits Mitte 1990 soll in den Ausschreibungsländern ein erstes Pilotsystem für Testzwecke aufgebaut sein, und zum ersten Quartal 1991 ist die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Anlagen vorgesehen. Die Vertragspartner wären daher bei einem individuellen Vorgehen nur bedingt in der Lage, den festgelegten Zeitplan einzuhalten.

Außerdem ist der finanzielle und personelle Aufwand für die Entwicklung und Herstellung des GSM-Systems so groß, daß bei realistischer

Betrachtung kein Raum für eine individuelle Tätigkeit verbleibt.

Die Entwicklungskosten werden von den Vertragspartnern auf etwa 300 bis 500 Millionen DM geschätzt. Dieser Betrag kann wegen des Zeitplans nicht auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden, sondern muß bis zur Installation des Pilotsystems im Jahr 1990 aufgebracht werden, während die Amortisation der Investitionen im Fall eines Zuschlags weit hinausgeschoben ist. Bei einem Zuschlag an einen der Mitbewerber kann die Amortisation sogar völlig in Frage gestellt sein. Was schließlich den personellen Aufwand anbelangt, so steht für die Entwicklung des GSM-Systems nur eine beschränkte Zahl von hinreichend ausgebildeten Ingenieuren zur Verfügung, die kurzfristig nicht aufgestockt werden kann.

Schließlich kann von den Vertragspartnern aus objektiven Gründen nicht erwartet werden, daß sie das finanzielle Risiko der Entwicklung und der Herstellung des GSM-Systems allein tragen.

Der hier in Betracht kommende Markt ist durch eine eng begrenzte Nachfrage gekennzeichnet. Als Nachfrager kommen derzeit ausschließlich 15 nationale Netzbetreiber der CEPT-Länder, bzw. die für sie handelnden Unternehmen, in Betracht, so daß die Aussichten der Anbieter auf Erlangung eines Zuschlags begrenzt sind. Nur im Fall eines Zuschlags haben die Anbieter die Möglichkeit, die extrem hohen Entwicklungskosten zu amortisieren, da die Ergebnisse der Entwicklung außerhalb der Ausschreibungen nur bedingt zu verwerten sind. Dieses reelle und schwerwiegende wirtschaftliche Risiko ist nur bei einer gemeinsamen Kostentragung durch die Vertragspartner tragbar.

In diesem Zusammenhang ist es aufschlußreich, daß die nationalen Verwaltungen, die für Telekommunikation zuständig sind, in ihren Ausschreibungen ausdrücklich die Bildung von Konsortien/Bietergemeinschaften berücksichtigen.

Die Vertragspartner hätten folglich keine Möglichkeit, das Wettbewerbsmittel der durch individuelle Entwicklung verbesserten Produktion zum Zweck der Erringung eines Vorsprungs vor den anderen auf dem Markt einzusetzen.

Die Verpflichtung zur gemeinsamen Entwicklung und Herstellung des GSM-Systems schränkt demnach den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes nicht ein.

b) *Gemeinsamer Vertrieb des GSM-Systems*

Durch die Verpflichtung zum gemeinsamen Vertrieb in den CEPT-Ländern werden die Vertragspartner während der Laufzeit der Vereinbarungen zwar daran gehindert, beim Absatz der Vertragserzeugnisse in diesen Ländern, zu denen sämtliche Gemeinschaftsländer zählen,

untereinander als Wettbewerber aufzutreten. Eine Wettbewerbsbeschränkung stellt diese Verpflichtung jedoch nicht dar. Denn aus den vorgenannten Gründen wären die Vertragspartner jeweils allein nicht in der Lage, ein erfolversprechendes Angebot zum individuellen Vertrieb des GSM-Systems abzugeben.

c) *Verbot der Benutzung technischer Dokumentation*

Bei Ausschluß eines Partners wegen Vertragsverletzung verliert der ausgeschlossene Partner das Recht zur Benutzung der ihm überlassenen technischen Dokumentation und damit die Möglichkeit, mit Hilfe dieser Dokumentation Konkurrenzzeugnisse herzustellen und zu vertreiben.

Gleichwohl wird durch dieses Verbot keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 herbeigeführt. Denn der vertragsbrüchige Partner, der gegenüber den anderen Partnern nicht die ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllt und es versäumt, seinen Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Aufgabe zu leisten, würde mit der Überlassung der technischen Dokumentation ungerechtfertigte Leistungen erhalten, die zu einem unverdienten Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Partnern führen würden. Dieser nicht leistungsgerechte Wettbewerb wird von Artikel 85 nicht geschützt.

- (3) Diese rechtliche Beurteilung gründet sich auf die vorstehend dargelegten Umstände. Bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist die Kommission nicht gehindert, den Fall erneut aufzugreifen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach den ihr bekannten Tatsachen besteht für die Kommission kein Anlaß, gegen die von den Unternehmen AEG Aktiengesellschaft, Alcatel NV und Oy Nokia AB am 21. Dezember 1987 geschlossene Kooperationsvereinbarung aufgrund von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag einzuschreiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

- 1) AEG Aktiengesellschaft,
Theodor-Stern-Kai 1,
D-6000 Frankfurt/Main 70;
- 2) Alcatel NV,
Strawinskylaan 537,
NL-1077 XX Amsterdam;
- 3) Oy Nokia AB,
Mikonkatu 15 A,
Helsinki/Finnland.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1990

über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Königreich Schweden über Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

(90/447/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Schweden⁽¹⁾ wurde am 13. Januar 1986 unterzeichnet.

Mit Beschluß 89/416/Euratom⁽²⁾ nahm der Rat ein spezifisches Forschungs- und Ausbildungsprogramm für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1990-1991) an —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Königreich Schweden über

Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes wird hiermit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist dieser Entscheidung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission ist ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Kooperationsabkommens für die Europäische Atomgemeinschaft beauftragte Person zu benennen.

Brüssel, den 30. Juli 1990

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jacques DELORS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 313 vom 22. 11. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 50.

**KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOM-
GEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN****über Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes**

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
und

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN, nachstehend „Schweden“ genannt,

beide nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und Schweden haben ein Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen, das am 27. August 1987 in Kraft getreten ist.

Mit Beschluß 89/416/Euratom hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Rat“ genannt, ein spezifisches Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1990/91) angenommen, nachstehend „Gemeinschaftsprogramm“ genannt.

Die Teilnahme Schwedens an dem Gemeinschaftsprogramm kann dazu beitragen, die Forschungsarbeiten der Vertragsparteien auf dem Gebiet des Strahlenschutzes effizienter zu gestalten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Die Vertragsparteien erwarten einen beiderseitigen Nutzen von der Teilnahme Schwedens an dem Gemeinschaftsprogramm —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1

Schweden ist aufgrund dieses Abkommens ab 1. Januar 1990 an der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms gemäß Anhang A beteiligt. Die Durchführung des Programms und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang B festgelegt.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag Schwedens, der sich aus seiner Teilnahme an der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms ergibt, wird im Verhältnis zu dem Betrag festgesetzt, der alljährlich für Verpflichtungsermächtigungen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt wird und zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, bestimmt ist, die sich aus Arbeiten auf der Basis von Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis sowie aus Management- und Verwaltungsausgaben für das Gemeinschaftsprogramm ergeben.

Der Proportionalitätsfaktor zur Bestimmung des schwedischen Beitrags ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen

dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen Schwedens einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Schwedens andererseits. Dieses Verhältnis wird unter Zugrundelegung der aktuellsten statistischen Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) berechnet.

Die zur Durchführung des Gemeinschaftsprogramms voraussichtlich erforderlichen Mittel, die Höhe des schwedischen Beitrags und der Fälligkeitsplan für die veranschlagten Mittelbindungen sind in Anhang C niedergelegt.

Die für den finanziellen Beitrag Schwedens geltenden Vorschriften sind in Anhang D festgelegt.

Artikel 3

Für die Vorlage und Beurteilung von Forschungsvorschlägen sowie die Bewilligung und den Abschluß der Verträge im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms gelten für schwedische Forschungs- und Entwicklungsgremien und Personen die gleichen Bedingungen wie für Forschungs- und Entwicklungsgremien und Personen der Gemeinschaft unter der Voraussetzung, daß die Rechte auf den Zugang zu den Ergebnissen auf diejenigen beschränkt werden, die aus den Verträgen im Rahmen des gleichen Programms hervorgehen. Insbesondere gelten für Forschungsverträge mit schwedischen Forschungs- und Entwicklungsgremien und Personen hinsichtlich der Steuer- und Zollfragen sowie hinsichtlich der Nutzung der Forschungsergebnisse vorbehaltlich dieses Artikels die allgemeinen Vertragsbedingungen für Forschungsverträge innerhalb der Gemeinschaft entsprechend.

Artikel 4

Für die Durchführung des Programms ist die Kommission verantwortlich. Sie wird dabei von dem Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß (BVKA) „Strahlenschutz“ unterstützt, der mit dem Beschluß 84/338/Euratom/EGKS/EWG⁽¹⁾ eingesetzt wurde und sich mit den Strukturen und Verfahren für die Verwaltung und Koordinierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft befaßt.

Der Ausschuß wird durch zwei von Schweden bestellte Vertreter erweitert, die sich von einem schwedischen Sachverständigen begleiten oder vertreten lassen können. Sie nehmen ausschließlich an den Arbeiten des Ausschusses teil, der in unterschiedlicher Zusammensetzung zusammentritt, um die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprogramm über den Strahlenschutz zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.

Artikel 5

Nach Ablauf des Programms wird die Kommission eine Bewertung der erzielten Ergebnisse vornehmen und dem Europäischen Parlament, dem Rat und Schweden darüber Bericht erstatten.

Der in Absatz 1 genannte Bericht wird unter Berücksichtigung der Ziele und Kriterien in Anhang E und gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 87/516/Euratom/EWG ⁽¹⁾ erstellt.

Artikel 6

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Bestimmungen und Verordnungen die Freizügigkeit und den Aufenthalt der Forscher, die an den unter dieses Abkommen fallenden Tätigkeiten in Schweden und in der Gemeinschaft teilnehmen, zu erleichtern.

Artikel 7

Die Kommission und das Schwedische Institut für Strahlenschutz gewährleisten die Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewendet wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits sowie für das Gebiet des Königreichs Schweden andererseits.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer des Gemeinschaftsprogramms (1990-1991).

Wird das Gemeinschaftsprogramm von der Gemeinschaft überarbeitet, kann das Abkommen entsprechend den einvernehmlich vereinbarten Bedingungen gekündigt

werden. Schweden wird über den genauen Inhalt des überarbeiteten Programms binnen einer Woche nach dessen Annahme durch die Gemeinschaft unterrichtet. Will eine Vertragspartei das Abkommen kündigen, teilt sie dies der anderen Vertragspartei binnen drei Monaten nach dem Beschluß der Gemeinschaft schriftlich mit.

(2) Beschließt die Gemeinschaft ein neues Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, so kann dieses Abkommen neu ausgehandelt oder entsprechend den einvernehmlich vereinbarten Bedingungen verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei das Abkommen jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Die laufenden Vorhaben und Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens durchgeführt werden, werden entsprechend den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen bis zu ihrem Abschluß fortgeführt.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt.

Es tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die hierzu erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 11

Die Anhänge A, B, C, D und E bilden einen festen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen wurde am 3. August 1990 in Brüssel unterzeichnet.

*Für die Europäische
Atomgemeinschaft*

Paolo FASELLA

*Generaldirektor für Wissenschaft,
Forschung und Entwicklung*

Für das Königreich Schweden

Magnus WERNSTEDT

*Chargé d'affaires
Schwedische Vertretung
bei den Europäischen Gemeinschaften*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

ANHANG A

PROGRAMMINHALT UND ERSTE INTERNE AUFTEILUNG DER MITTEL

*Erste Aufteilung
der Mittel
einschließlich
Personal- und
Verwaltungskosten
(Millionen Ecu)*

- A. **Strahlen- und Radioaktivitätsexposition des Menschen** 7,4
1. *Messungen der Strahlendosis und ihre Interpretation*
- 1.1. Entwicklung und Anwendung von Standards und Verfahren, die mit den Konzepten von Äquivalentdosen für externe und interne Strahlenexposition zusammenhängen
- 1.2. Strahlenmessungen und Instrumente zur Personen- und Gebietsdosimetrie
- 1.3. Ableitung von Organdosen und effektiven Äquivalentdosen
- 1.4. Abschätzung der internen Strahlenexposition
2. *Transfer und Verhalten von Radionukliden in der Umwelt*
- 2.1. Umweltverhalten von Radionukliden in Situationen, die im Zusammenhang mit den langfristigen Verhalten oder den Bedingungen nach einem Unfall von besonderem Interesse sind
- 2.2. Natürliche Radioaktivität in der Umwelt und ihre Übertragungswege zum Menschen
- 2.3. Einfluß von Speziation, chemischer Veränderung, Veränderung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie biologische Umwandlung, insbesondere im Hinblick auf:
- langlebige Spalt- und Korrosionsprodukte
 - Actinide, Tritium, z. B. Reduktion des Wasserstoffgases und Transformation von anorganischem in organisch gebundenes Tritium
 - Abwässer der Radiopharmazeutik und der Nuklearmedizin
- 2.4. Das Verhalten unfallbedingt freigesetzter Radionuklide, Abschätzung der Zuverlässigkeit von Transferparametern und experimentelle Untersuchungen
- 2.5. Die Rolle der Retention und Freisetzung von Radionukliden in natürlichen Ökosystemen, wie Wäldern, Mooren, Sümpfen, Feuchtgebieten, Gewässern und landwirtschaftlichen Randzonen
- 2.6. Entwicklung von Gegenmaßnahmen zur Reduzierung der Kontamination der Umwelt und zur Verhinderung des Transfers zum Menschen
- B. **Folgen der Strahlenexposition des Menschen ; ihre Abschätzung, Verhütung und Behandlung** 7,4
1. Stochastische Wirkungen von Strahlen
- 1.1. Interpretation der Wirkungen niedriger Dosen und niedriger Dosisleistungen mit Hilfe der Mikrodosimetrie
- 1.2. Reparatur und Modifikation genetischer Schäden sowie individuelle Radiosensibilität
- 1.3. Untersuchungen an Zellen, Molekülen und Tieren zur Bestimmung der Risiken stochastischer somatischer Strahlenwirkungen im Hinblick auf niedrige Dosen, niedrige Dosisleistungen und Strahlenqualität
- 1.4. Abschätzung der genetischen Risiken für den Menschen
- 1.5. Aktivität von Radionukliden in Targetzellen bezüglich Metabolismus von Radionukliden sowie Untersuchungen über biologische Modelle für radionuklidbedingten Krebs, insbesondere in Lunge, Knochen, Leber

*Erste Aufteilung
der Mittel
einschließlich
Personal- und
Verwaltungskosten
(Millionen Ecu)*

2. *Nichtstochastische Wirkungen von Strahlen*

- 2.1. Strahlensyndrome und ihre Behandlung nach Bestrahlung großer Teile des Körpers
- 2.2. Bestrahlung und Folgeexposition durch inkorporierte Radionuklide
- 2.3. Strahlensyndrome und ihre Behandlung nach örtlicher Bestrahlung der Haut und subkutaner Gewebe
- 2.4. Strahlenschäden der Linsen, Schilddrüsen und anderer Gewebe von Bedeutung im Strahlenschutz

3. *Strahlenwirkungen auf den sich entwickelnden Organismus*

C. **Risiken der Strahlenexposition und ihre Bewältigung**

6,4

- 1. Abschätzung der Strahlenexposition des Menschen und ihrer Risiken
 - 1.1. Bewertung und Statistik verschiedener Arten von Strahlungsexposition des Menschen
 - 1.2. Strahlenexposition durch natürliche Radioaktivität und Bewertung der die Risiken beeinflussenden Parameter
 - 1.3. Vergleichende Abschätzung von Strahlenexposition und Risiken
 - 1.4. Epidemiologische Untersuchungen in menschlichen Populationen
- 2. *Optimierung und Durchführung des Strahlenschutzes*
 - 2.1. Optimierung des Strahlenschutzes
 - 2.2. Verringerung der Strahlenexposition von Patienten in der medizinisch-diagnostischen Radiologie
 - 2.3. Durchführung des radiologischen Schutzes in normalen und Unfallsituationen
 - 2.4. Probabilistische Risikoabschätzung und Echtzeitmodelle zur Abschätzung der Folgen unfallbedingter Freisetzungen von Radioaktivität und zur Beurteilung der Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Gegenmaßnahmen

Insgesamt

21,2⁽¹⁾

(¹) Davon werden ca. 5,87 Millionen ECU für Personal- und Verwaltungskosten veranschlagt.

ANHANG B**DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT**

Das Programm besteht aus Tätigkeiten, die im Wege von Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Forschungsorganisationen durchgeführt werden.

Neben den Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis kann das Programm auch durch Studienverträge und Koordinierungsaktionen durchgeführt werden. Besonderer Nachdruck wird auf die Gewährung von Ausbildungs- und Mobilitätsbeihilfen gelegt. Solche Verträge und Beihilfen werden gegebenenfalls nach einem Auswahlverfahren gewährt, das sich auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen stützt.

Teilnehmer an Kostenteilungsverträgen können aus öffentlichen oder privaten Forschungsorganisationen, einschließlich Hochschulen, in der Gemeinschaft stammen. Jeder Vertragspartner muß einen bedeutenden Beitrag zu dem Vorhaben leisten. Der Vertragspartner hat einen beträchtlichen Teil der Kosten zu übernehmen, von denen die Gemeinschaft im allgemeinen 50 % trägt. Andererseits kann die Gemeinschaft für bis zu 100 % der jeweiligen zusätzlichen Ausgaben aufkommen, wenn Vorhaben im Rahmen des Programms von Hochschulen und ähnlichen Organisationen durchgeführt werden.

Forschungsvorhaben auf Kostenteilungsbasis sollten normalerweise von Teilnehmern aus mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Zusammen mit der Aufforderung zur Beteiligung verteilt die Kommission Informationspakete in allen Gemeinschaftssprachen, um den Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren in den Mitgliedstaaten gleiche Möglichkeiten zuzusichern.

Die aus der Durchführung der Kostenteilungstätigkeiten hervorgegangenen Informationen sind allen Mitgliedstaaten gleich zugänglich zu machen. Lizenzen und/oder Rechte, die im Rahmen des Programms entwickelt wurden, unterliegen Gemeinschaftsregeln und berücksichtigen vertragliche Abmachungen.

ANHANG C

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Die zur Durchführung des Gemeinschaftsprogramms erforderlichen Mittel werden auf 21,2 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag Schwedens zur Durchführung des Gemeinschaftsprogramms wird auf 774 436 ECU veranschlagt.

Artikel 3

Fälligkeitsplan für die zur Durchführung des Gemeinschaftsprogramms voraussichtlich erforderlichen Mittelbindungen (Verpflichtungsermächtigungen) und für den Beitrag Schwedens

(ECU)

Jahr	Mittelbindungen für	Beitrag Schwedens
	Management und Verwaltung, mit Verträgen und Forschungs- verträgen auf Kostenteilungsbasis eingestelltes Personal, einschließlich Ausbildung	Management und Verwaltung, mit Verträgen und Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis eingestelltes Personal, einschließlich Ausbildung
1990	17 000 000	640 399
1991	4 200 000	134 037
Insgesamt	21 200 000	774 436

*ANHANG D***VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE DURCHFÜHRUNG***Artikel 1*

Dieser Anhang legt die Vorschriften für die finanzielle Beteiligung Schwedens gemäß Artikel 2 des Abkommens fest.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Jahres oder immer dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des Gemeinschaftsprogramms die für die Durchführung für erforderlich gehaltenen Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei Schweden die Mittel entsprechend seinem Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

Dieser Beitrag wird sowohl in Ecu als auch in der Währung Schwedens ausgedrückt; die Zusammensetzung des Ecu ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates⁽¹⁾ definiert. Der Gegenwert in schwedischer Währung des Beitrags in Ecu wird am Tag des Abrufs festgelegt.

Schweden überweist seinen Beitrag zu den jährlichen Kosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch drei Monate nachdem der Abruf ergangen ist. Bei verspäteter Überweisung hat Schweden Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat.

Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Die Zinsen sind jedoch nur zu entrichten, wenn der Beitrag mehr als drei Monate nach einem Mittelabruf der Kommission erfolgt.

Die Reisekosten, die den schwedischen Vertretern und Sachverständigen durch die Beteiligung an den Arbeiten des im Artikel 4 des Abkommens genannten Ausschusses entstehen, werden von der Kommission in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Bestimmungen für die Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und insbesondere gemäß dem Beschluß 84/338/EWG des Rates erstattet.

Artikel 3

Die Mittel aus den Beiträgen Schwedens kommen dem Gemeinschaftsprogramm zugute und werden in den Einnahmeansätzen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften als Einnahmen im Sinne des entsprechenden Einnahmepostens verbucht.

Artikel 4

Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 5

Nach Ablauf jedes Jahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für das Gemeinschaftsprogramm erstellt und Schweden zur Unterrichtung übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

ANHANG E

PROGRAMMZIELE UND BEWERTUNGSKRITERIEN

Das Strahlenschutzprogramm (1990-1991) stellt einen Teil des Forschungsbedarfs der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes für den Zeitraum 1990-1994 dar, wie in der Mitteilung der Kommission (KOM(88) 789 endg.) aufgeführt und zielt darauf ab, durch gemeinsame europäische Forschungsanstrengungen folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Die wissenschaftliche Grundlage, um die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen auf den neuesten Stand zu bringen. Ein Anreiz für die Entwicklung einer Philosophie und Konzeption des Strahlenschutzes in allen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen in den Mitgliedstaaten;
- die wissenschaftlichen Kenntnisse zur Abschätzung der karzinogenen und genetischen Risiken für Arbeitskräfte und Bevölkerung, die sich aus der Exposition durch niedrige Dosen und bei niedrigen Dosisleistungen von Strahlen verschiedener Qualität, wie sie sich aus der natürlichen Strahlung, der medizinisch-diagnostischen Radiologie und bei kerntechnischen Anlagen ergeben;
- Methoden zur Risikoabschätzung von Strahlenunfällen sowie Verhaltensgrundsätzen und Techniken für die Durchführung von Gegenmaßnahmen;
- die erforderlichen Informationen zur Erweiterung der Konzepte und Verfahren im Strahlenschutz als Antwort auf Anforderungen, wie sie sich z. B. aus innovativen Strahlenanwendungen in der Medizin und Industrie ergeben;
- die objektiven wissenschaftlichen Grundlagen, zur Unterstützung der zuständigen nationalen Stellen bei der rationalen Entscheidungsfindung über den Betrieb kerntechnischer Anlagen, die Festlegung von Umweltkriterien für Radioaktivität und die Bewältigung seltener Notfallsituationen sowie zur objektiven Information der Bevölkerung über Risiken und Vorteile;
- Anreiz und Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Forschungsinstituten aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie die zur Aufrechterhaltung der Fachkompetenz in der Gemeinschaft notwendige fortgeschrittene Ausbildung, einschließlich einer besseren und umfassenden Ausbildung junger Wissenschaftler auf dem Gebiet des Strahlenschutzes;
- effiziente Verwendung und Dokumentierung der im Rahmen dieses und früherer Strahlenschutzprogramme der Gemeinschaft erworbenen Kenntnisse, die zu einem besseren gemeinsamen Verständnis der wissenschaftlichen Fragen beitragen und zu einer besseren Information der Öffentlichkeit über diese Angelegenheiten führen könnten.

Inwieweit das Programm die obigen Ziele erreicht, wird von unabhängigen Sachverständigen gemäß dem gemeinschaftlichen Aktionsplan betreffend die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beurteilt.

Die Hauptkriterien für die Bewertung des Programms sind:

- sein wissenschaftlicher und technologischer Beitrag zur Strahlenschutzpolitik der Gemeinschaft,
- die Relevanz der im Rahmen des Programms erzielten Forschungsergebnisse für die ständige Aktualisierung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlung und für die theoretische Begründung des Strahlenschutzes und seine praktischen Anwendungen,
- die wissenschaftliche Originalität der Arbeiten, ihre Eignung zur Risikobewertung, insbesondere aus der Exposition durch niedrige Dosen und bei niedrigen Dosisleistungen, wie sie sich aus der natürlichen Strahlung, der medizinischen und künstlichen Strahlung ergeben, und ihr Beitrag zur Bewertung und zum Management der Gefahren von Strahlenunfällen,
- die Art und Weise, wie die Informationen aus dem Programm zu Strahlenschutzkonzeptionen und -praktiken geführt haben, die eine Reaktion auf die durch die neuen Anwendungen der Strahlung verursachte Nachfrage darstellen, und wie sie den nationalen Behörden dabei geholfen haben, rationelle Entscheidungen über den Strahlenschutz in normalen und Notstandssituationen zu treffen,
- seine Bedeutung für die Verbreitung der Kenntnisse,
- sein Beitrag zur Zusammenarbeit zwischen Laboratorien der Mitgliedstaaten, zur fortgeschrittenen Ausbildung von Wissenschaftlern und zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse über den Strahlenschutz,
- die Effizienz der Verwaltung.

Außerdem sollten auch die für die Revision 1988/89⁽¹⁾ festgelegten Kriterien berücksichtigt werden :

- ob ein signifikanter Beitrag zur Entwicklung kostenwirksamerer Techniken zur Verhütung und Bekämpfung schädlicher Strahlenwirkungen, insbesondere solcher, die sich aus hypothetischen Unfällen — unter Berücksichtigung der Tschernobyl-Situation — ergeben, gemacht worden ist und insbesondere ob
 - die Zuverlässigkeit von atmosphärischen Transportmodellen über weite Entfernungen verbessert worden ist,
 - bessere Daten und Modelle über den Transfer von Radionukliden in der Nahrungskette ermittelt worden sind,
 - die Durchführbarkeit von epidemiologischen Studien über Gesundheitseffekte in der Bevölkerung nachgewiesen oder verworfen worden ist,
 - die radiologischen Folgen von Szenarien nuklearer Unfälle besser verstanden werden,
 - die wissenschaftliche Voraussetzung der grundlegenden Daten für abgeleitete Notfall-Bezugswerte geschaffen worden ist,
 - praktische Gegenmaßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Umwelt und Gewässer, die städtische Umwelt und die vorbeugende Medikation verbessert worden sind,
 - bessere Methoden für den Nachweis und die Überwachung der Unfallsituationen gefunden worden sind,
 - die Erforschung von Behandlungsmethodologien bestrahlter Personen Fortschritte gemacht hat.
-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1988, S. 44.